

- Lesefassung -

**ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Versorgung mit
Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink
(ABBTrinkwasser-IGF)
– Anlage C zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und
Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) –**

Diese Lesefassung gibt den Rechtsstand zum 01.07.2023 wieder und berücksichtigt:

- *Allgemeine und Besondere Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (ABBTrinkwasser-IGF) – Anlage C zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) –
beschlossen am 30.11.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023*
- *1. Änderung der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (ABBTrinkwasser-IGF) – Anlage C zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) –
beschlossen am 14.06.2023, in Kraft getreten am 01.07.2023*

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind und die ausschließlich der allgemeinen Information und dem Lesekomfort dient. Rechtlich verbindlich und insoweit maßgeblich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Allgemeinen und Besonderen Bedingungen, die jeweils im Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) veröffentlicht worden sind.

1. Geltungsbereich

1.1. Die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE), nachfolgend nur als Verband oder WSE bezeichnet, zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (kurz ABBTrinkwasser-IGF) gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 S. 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung des WSE und § 1 Abs. 1 und 2 WVS-IGF in der jeweils gültigen Fassung.

1.2. Der WSE kann als örtlich zuständiger Hoheitsträger für die Trinkwasserversorgung seine Aufgabe der Lieferung von Wasser in Trinkwasserqualität ganz oder teilweise durch Dritte durchführen und vornehmen lassen.

Er bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe im räumlichen Geltungsbereich des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 S. 3 lit. b) seiner Wasserversorgungssatzung und § 1 Abs. 1 und 2 WVS-IGF der Wacunis blue GmbH, der er zur eigenwirtschaftlichen Führung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink eine Trinkwasserkonzession erteilt hat. Die Erteilung der Trinkwasserkonzession berechtigt die Wacunis blue GmbH, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung nach näherer Maßgabe dieser ABBTrinkwasser-IGF mit den zu versorgenden Grundstücken direkte Rechtsbeziehungen

(Wasserversorgungsverträge) zu schaffen und eigene Entgelte für die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink von den versorgten Grundstücken zu erheben.

Der Inhaber der Trinkwasserkonzession betreibt für den WSE die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet nach Ziffer 1.1. und ist zugleich verpflichtet, diese Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet nach Ziffer 1.1 auf der Grundlage privatrechtlicher Wasserversorgungsverträge zu den nachstehenden ABBTrinkwasser-IGF auf eigene Rechnung und in eigenem Namen durchzuführen.

Diese ABBTrinkwasser-IGF werden Vertragsbestandteil des zwischen dem Inhaber der Trinkwasserkonzession und dem jeweiligen Anschlussnehmer (Kunden) bzw. Grundstückseigentümer bestehenden Wasserversorgungsvertrages.

1.3. Abweichende Vereinbarungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedoch der Schriftform.

1.4. Der WSE und von ihm zur Aufgabendurchführung und -erfüllung beauftragte Dritte, insbesondere der Inhaber der Trinkwasserkonzession, erheben und verarbeiten die für die Aufgabendurchführung und -erfüllung erforderlichen Daten in Dateien, hierzu zählen auch personenbezogene Daten. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt und sind vom WSE in seiner Datenschutzsatzung in der jeweils aktuellen Fassung, deren Vorschriften für die vorliegenden Rechtsbeziehungen aus den Wasserversorgungs- und -lieferverträgen als deren Nebenbestimmung gelten, gesondert geregelt.

1.5. Dem WSE und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Trägern des Brandschutzes oder mit Grundstückseigentümern, die durch behördliche Anordnung mit besonderen Auflagen zum Brandschutz verpflichtet worden sind, durch gesonderte Verträge regeln, soweit dieser gesonderten Tätigkeit des Inhabers der Trinkwasserkonzession außerhalb der öffentlichen Trinkwasserversorgung des WSE die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes und insbesondere der Trinkwasserverordnung nicht entgegenstehen. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Vertragspartner zu tragen und den Inhaber der Trinkwasserkonzession sowie den WSE von allen Kosten hierfür freizustellen. Ein Anspruch auf den Abschluss solcher Verträge oder zur Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen der Löschwasserversorgung durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession oder des WSE besteht nicht.

2. Begriffsbestimmung

2.1. Grundstück im Sinne dieser ABBTrinkwasser-IGF ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch sowie ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

2.2 Versorgungsleitungen sind Leitungen zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Hausanschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession.

2.3. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Die Hausanschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gemäß Ziff. 10 der ABBTrinkwasser-IGF und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zum Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler dar.

2.4. Grundstücksleitung ist der Teil der Hausanschlussleitung, der an der Grundstücksgrenze beginnend, auf dem Grundstück liegt und bis zum Hauptabsperrventil führt. Bei am Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerkes.

2.5. Die Hauptwasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählgarnitur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und anschließendem KFR-Ventil (Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Hauptwasserzähleranlage ist bis auf das KFR-Ventil Eigentum des WSE bzw. des Inhabers der Trinkwasserkonzession. Zusätzliche Wasserzähler (z.B. Unterzähler, Gartenwasserzähler) sind Bestandteil der Kundenanlage und stehen im Eigentum und der Verantwortung des Grundstückseigentümers. Wasserzähler können sowohl mit analoger als auch digitaler Messtechnik, mit oder ohne Funkmodul, ausgestattet sein. Die Auswahl obliegt dem Inhaber der Trinkwasserkonzession.

2.6. Die Kundenanlage beginnt mit dem KFR-Ventil unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Soweit kein KFR-Ventil eingesetzt worden ist, muss in der Kundenanlage ein Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 und DIN-EN 1717 (EA-EB) installiert werden. Die Kundenanlage beginnt in diesen Fällen hinter dem Wasserzähler.

2.7. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

2.8. Die DIN-Normen und sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf die in der Wasserversorgungssatzung des Verbandes, der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) oder diesen ABBTrinkwasser-IGF verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe der vorgenannten Satzungen und dieser ABB-Trinkwasser-IGF, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim Verband und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession archivmäßig gesichert verwahrt und können während der dortigen Dienst- und Sprechstunden eingesehen werden.

2.9. Das Angebot auf Vertragsabschluss und der Vertragsabschluss richten sich ausschließlich an den Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Wird im Wasserliefervertrag mit dem Grundstückseigentümer vereinbart, dass die Rechnungen an einen obligatorisch Berechtigten (Mieter, Pächter oder sonstigen Dritten) gerichtet werden, lässt dies die Haftung des Grundstückseigentümers als Vertragspartner unberührt.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte sind dazu verpflichtet, den obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) und dieser ABBTrinkwasser-IGF aufzuerlegen.

3. Vertragsabschluss

3.1. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession schließt nach Stellung eines Wasserversorgungsantrages durch den jeweiligen Grundstückseigentümer auf dem dafür von ihm bereitgestellten Formular und nach Erteilung einer Anschlussgenehmigung durch den WSE nach Maßgabe dieser ABBTrinkwasser-IGF einen privatrechtlichen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks (im Folgenden: Anschlussnehmer oder Kunde) schriftlich ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Im Antrag auf Wasserversorgung hat der Antragsteller die voraussichtliche Menge des (auf Jahressicht) zu beziehenden Trinkwassers sowie dessen Verwendungsart verbindlich anzugeben.

Der Umfang der Lieferverpflichtung des Inhabers der Trinkwasserkonzession aus dem abzuschließenden Trinkwasserversorgungs- und -liefervertrag wird mengenmäßig aus der Anschlussgenehmigung des WSE begrenzt; die Begrenzung des Benutzungsrechts aus §§ 3 Abs. 8 und 9, 11 Abs. 2 S. 1 WVS-IGF wird Bestandteil jedes Wasserversorgungsvertrages.

Der Kunde hat bei Vertragsschluss alle für die Abrechnungserstellung relevanten Daten (z.B. Name, Rechnungsanschrift, etwaige gesetzliche Vertreter oder sonstige Vertretungsberechtigte, Anzahl der Gewerbeeinheiten) anzugeben und das Eigentum mittels aktuellen Grundbuchauszugs nachzuweisen. Ändern sich die anzugebenden Daten, hat der Kunde dies dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession können, auch jeder für sich, die Vorlage weiterer Unterlagen vom Antragsteller und Auftragserteiler fordern, wenn dies zur Entscheidung über einen Antrag erforderlich ist, wasserwirtschaftlich oder aus Gründen der Bonität des Antragstellers und/oder des Auftragserteilers notwendig erscheint. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den Verband und den Träger der Trinkwasserkonzession von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.

Ein Vertragsabschluss mit einem Nutzungsberechtigten (z.B. durch Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage) ist ausgeschlossen. In diesem Fall kommt durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Vertrag ausschließlich mit den in Satz 1 und Satz 2 genannten Personen zustande. Der Entnehmende und der Nutzungsberechtigte haften jedoch neben den in Satz 1 und 2 genannten Personen dem Inhaber der Trinkwasserkonzession für dessen Erfüllungs- und Ersatzansprüche.

3.2. Kommt der Wasserversorgungsvertrag durch die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach diesen Bestimmungen zustande, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die für den Vertragsabschluss für Neukunden vorgegebenen Angaben und Daten unverzüglich abzugeben. Die unverzügliche Bestätigung des Vertragsschlusses durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession erfolgt nach den Regelungen für die Neukunden. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die ABBTrinkwasser-IGF hinzuweisen.

3.3. Der Abschluss eines Wasserversorgungsvertrages, der von diesen ABBTrinkwasser-IGF abweichende Regelungen enthält, kann vom Anschlussnehmer nicht verlangt werden. Ein von

der Definition der Wasserversorgungsanlagen abweichender Anspruch des Anschlussnehmers auf Anschluss an die und zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht ebenfalls nicht.

Es obliegt allein dem WSE und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession, über die Vorhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sowie über die Art und Weise sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung zu entscheiden. Weder der Verband noch der Inhaber der Trinkwasserkonzession sind nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) zur Ermöglichung der Trinkwasserversorgung verpflichtet, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, rechtlichen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Grundstückseigentümers oder Kunden liegen können, unzumutbar ist. Die Vertragspflichten des Anschlussnehmers gegenüber dem Inhaber der Trinkwasserkonzession umfassen als Vertragsbestandteil auch die Erfüllung der Pflichtenlagen des Grundstückseigentümers nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) des WSE.

3.4. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession händigt jedem neuen Anschlussnehmer (Kunden) bei Vertragsschluss die dem Wasserversorgungsvertrag zugrunde liegenden ABBTrinkwasser-IGF unentgeltlich aus. Die übrigen Kunden erhalten auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden ABBTrinkwasser-IGF einschließlich des zugehörigen Preisblattes (Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF).

Für die Erteilung weiterer Abschriften, Ausfertigungen und sonstiger Unterlagen auf Verlangen des Kunden gelten die Tarife nach dem Preisblatt (Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF). Dies gilt auch für sonstige Auskünfte, Erklärungen, Prüfungen, Stellungnahmen und Zuarbeiten, die ein Anschlussnehmer (Kunde) oder ein Antragsteller vom Inhaber der Trinkwasserkonzession anfordert oder die von Antragstellern und/oder Kunden gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten, etwa im Rahmen von Baugenehmigungs- oder Immissionsschutzantragsverfahren oder von Fördermittelvorgängen, vorgelegt werden müssen.

3.5. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann eine Lieferung von Trinkwasser, das außerhalb des Versorgungsgebietes nach Ziffer 1.1. benötigt wird, im Ausnahmefall gestatten und vereinbaren, sofern Rechte Dritte, die Ortsrechtsvorschriften des Verbandes und diese ABB-Trinkwasser-IGF sowie behördliche Auflagen nicht entgegenstehen.

3.6. Werden die Grundstücke mehrerer Grundstückseigentümer bzw. verwaltete Grundstücke mit Wohneigentum mit Genehmigung des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession über eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt, so haften die Eigentümer und Verwalter dieser Grundstücke gegenüber dem Inhaber der Trinkwasserkonzession gesamtschuldnerisch. Der Wasserversorgungsvertrag stellt zudem ein Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs gem. § 1357 BGB dar; es werden daher durch diesen Vertrag grundsätzlich beide Ehegatten, Lebenspartner und Gleichgestellte berechtigt und verpflichtet. Zur Vertragsbeendigung genügt die Kündigung eines Ehegatten, Lebenspartners oder Gleichgestellten, an den auch die Kündigungserklärung des Inhabers der Trinkwasserkonzession gerichtet werden kann.

3.7. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Wasserversorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit

dem Inhaber der Trinkwasserkonzession abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich mitzuteilen. Erklärungen des WSE und des Inhabers der Trinkwasserkonzession gegenüber einem Wohnungseigentümer oder gegenüber dem Verwalter sind auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum oder das Erbbaurecht an dem versorgten Grundstück mehreren Personen zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

3.8. Hat ein Grundstückseigentümer oder ein Kunde im Inland keinen Hauptwohnsitz i.S.d. Melderechts oder keine Geschäftsleitung, die in einem behördlichen Gewerberegister oder gerichtlichem Handelsregister eingetragen ist oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer oder Kunden gegenüber dem WSE mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Kunde dem WSE unverzüglich einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift, die inhaltlich den Maßgaben des Satzes 1 entspricht, zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann der WSE einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Die vorstehende Regelung gilt auch im Verhältnis des Kunden zum Inhaber der Trinkwasserkonzession.

3.9. Der Antrag auf Neuanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist auf Antragsformularen des WSE zu Händen des Inhabers der Trinkwasserkonzession zu stellen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:250 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen, der voraussichtlichen jährlichen Bezugsmenge und dem Verwendungszweck, ein Grundriss der Baulichkeiten sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung sowie ein aktueller Grundbuchauszug beizufügen. Bei juristischen Personen des Privatrechts ist der aktuelle amtliche Registerauszug, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Vertreterbescheinigung vorzulegen.

3.10. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung des Anschlusses einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten und Entgelte für seine Leistungen zu verlangen und die Ausführung der Leistungen von dessen Stellung abhängig zu machen. Der Vorschuss wird nach Abnahme bzw. Erbringung der Leistungen mit dem endgültigen Entgeltbetrag verrechnet. Die Erhebung eines weiteren oder eines Vorschusses für die weitere Versorgung ist auch dann möglich, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommt. Vorschüsse und Kautionen werden nicht verzinst und bedürfen keiner Absonderung. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist berechtigt, etwaig anfallende Verwahrensentgelte und gesondert erhobene Bankspesen für den Einzelfall auf den Vorschussbetrag als Kostenposition in die Abrechnung des endgültigen Endbetrages einzustellen und anzurechnen.

3.11. Der Wasserliefervertrag ist auf Verlangen des Inhabers der Trinkwasserkonzession unverzüglich anzupassen, wenn die dem Anschlussnehmer (Kunden) durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession gestattete Menge innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft wird. Ein Bestands- oder Vertrauensschutz für eine zugesicherte Trinkwassermenge besteht nicht.

Ein Mehrverbrauch über die im Wasserliefervertrag festgelegte maximale Bezugsmenge an Trinkwasser bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Inhabers der Trinkwasserkonzession; ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Die Überprüfung der Bezugsmengen erfolgt durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession im Rahmen der jährlichen Trinkwassererklärung und Jahresverbrauchsabrechnung.

3.12. Alle Maßnahmen, die der Verband oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession zur Durchsetzung der Pflichtenlage des Anschlussnehmers (Kunden), insbesondere zum Verschließen des Hausanschlusses, ergreifen, erfolgen auf Kosten des Kunden. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist berechtigt, anstelle des tatsächlichen Aufwandes, für jede Maßnahme i.S.d. Satzes 1 ein pauschales Bearbeitungsentgelt in Höhe von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) zzgl. des Sachaufwandes und der Aufwandspositionen nach dem Preisblatt (Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) zu verlangen.

3.13. Jeder Eigentumswechsel, auch alle Rechtsänderungen am Grundstück außerhalb des Grundbuches (Erbchaften, Schenkungen, vermögensrechtliche Verfahren, etc.), sind dem Inhaber der Trinkwasserkonzession durch Mitteilung der vom bisherigen Vertragspartner/Anschlussnehmer (Kunden) geschuldeten Angaben zu den nunmehr nach diesen Bedingungen verantwortlichen oder handelnden Personen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch für alle Formen gesellschaftsrechtlicher Strukturänderungen des bisherigen Anschlussnehmers (Kunden) und für eine Verlegung des Geschäfts- oder Firmensitzes.

Unterlässt ein Beteiligter i.S.d. Satzes 1 oder der neue Eigentümer oder Verpflichtete diese Anzeige, haften der bisherige und der neue Eigentümer und der Anschlussnehmer (Kunde) als Gesamtschuldner, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Inhaber der Trinkwasserkonzession vollständige Kenntnis vom Wechsel des Eigentums oder der sonstigen Rechtsänderung, einschließlich aller vom Pflichtigen geschuldeten Angaben, erhält.

4. Anschlussgenehmigung

4.1. Der Verband erteilt nach den Bestimmungen seiner Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) und den ABBTrinkwasser-IGF eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink.

4.2. Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

4.3. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag beim Inhaber der Trinkwasserkonzession gestellt, leitet dieser den Antrag an den WSE zur dortigen Entscheidung weiter. Dazu hat der Grundstückseigentümer das Antragsformular des WSE zu benutzen. Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, der Trinkwasser verbrauchen soll, insbesondere die Menge des jährlichen Trinkwasserbedarfs und die Angabe von Bedarfsspitzen (in Menge und zeitlichem Anfall, wobei als Bedarfsspitzen eine Erhöhung des durchschnittlichen Tagesverbrauchs/Kalenderjahr für die Dauer von mehr als 1 Stunde um mehr als 25 % gilt),
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 250 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen und befestigte Flächen,
 - Lage der zukünftigen Haupt- und Versorgungsleitungen und Leitungstiefe,
 - in der Nähe der Trinkwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
- d) einen aktuellen Grundbuchauszug über das zu versorgende Grundstück.

Der Verband kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den Verband von sämtlichen Ansprüchen hierzu freizuhalten.

4.4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb des Hausanschlusses bzw. der Kundenanlage durch Dritte zu erteilen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind. Der Verband kann die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen. Der WSE wird mit der Anschlussgenehmigung eine maximale Bezugsmenge festsetzen, die vom Antragsteller und Kunden nicht überschritten werden darf.

Der Kunde hat den Verbrauch von Trinkwasser zu drosseln, wenn eine Überschreitung der maximalen Bezugsmenge möglich erscheint und den Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich über die drohende Mengenüberschreitung schriftlich zu informieren.

Der Verband kann den Grundstückseigentümern die Selbstüberwachung ihrer Hausanschlussleitung sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass die Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung der Hausanschlussleitung durch den Verband oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten haben.

4.5. Vor der Erteilung der Anschlussgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung des Hausanschlusses nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband seine vorherige Zustimmung erteilt hat. Dies gilt auch für die Aufnahme des Trinkwasserbezuges.

4.6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses bzw. der Kundenanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden; dafür gelten die Vorschriften aus Ziff. 4. entsprechend. Für die Kosten der Genehmigung und ihrer Verlängerung gelten die Vorschriften der Verwaltungskostensatzung des Verbandes in der jeweils aktuellen Fassung.

5. Bedarfsdeckung

5.1. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession hat dem Anschlussnehmer bzw. Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Wasserbedarf ausschließlich aus dem Verteilungsnetz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink zu decken.

5.2. Das Errichten und Betreiben einer Eigengewinnungsanlage - auch zur Förderung von Brauchwasser - ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können, wenn eine Unzumutbarkeit für den Kunden vorliegt, durch den WSE zugelassen werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass von seinen wasserwirtschaftlichen Haus- und Grundstücksanlagen, auch im Falle einer ausnahmsweise zugelassenen Eigenversorgungsanlage, keinerlei Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink möglich sind. Jede Verbindung von Eigengewinnungsanlagen mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz ist auszuschließen. Die behördlichen Festsetzungen des zugunsten des WSE bestehenden Wasserschutzgebietes (Trinkwasserschutzzone für das Wasserwerk) sind ergänzende Vertragsbestandteile und vom Kunden als weitere Vertragspflicht einzuhalten.

6. Art der Versorgung, Haftung bei Versorgungsstörungen

6.1. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession stellen zu den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink sowie diesen ABB-Trinkwasser-IGF (Anlage C der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) einschließlich der dazugehörenden Preise nach Maßgabe des Preisblattes (Anlage D der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) Wasser in Trinkwasserqualität zur Verfügung.

6.2. Änderungen der ABBTrinkwasser-IGF werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise (Preisblatt, Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF), sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

6.3. Das zu liefernde Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der WSE bzw. der Inhaber der Trinkwasserkonzession sind verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs und innerhalb der mit der Anschlussgenehmigung erteilten Bezugsmengen dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

6.4. Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Ein Anspruch auf Mehrmengen oder eine Erhöhung oder Senkung des Wasserdrucks besteht nicht.

6.5. Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Inhaber der Trinkwasserkonzession aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Inhaber der Trinkwasserkonzession oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers der Trinkwasserkonzession oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers der Trinkwasserkonzession oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

Satz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen einen dritten Wasserversorger aus unerlaubter Handlung geltend machen.

Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

6.6. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 50 Euro.

6.7. Ist der Kunde nach Maßgabe dieser ABBTrinkwasser-IGF berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Inhaber der Trinkwasserkonzession dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in Ziffer 6.5. bis 6.6. vorgesehen sind.

6.8. Der Kunde hat jeden Schaden unverzüglich mündlich oder fernmündlich, nachfolgend auch gesondert schriftlich unter Angabe der Schadenshöhe sowie des Schadenhergangs nebst allen etwaigen Beweismitteln, dem Inhaber der Trinkwasserkonzession oder, wenn dieses feststeht und es sich um einen Dritten handelt, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

Satz 1 gilt auch für sonstige Schadensverursacher und alle Dritten, die das zu versorgende Grundstück mit Zustimmung des Kunden nutzen. Der Kunde haftet gegenüber dem Inhaber der Trinkwasserkonzession für die Erfüllung dieser Vertragspflichten.

6.9. Der Verband und der Inhaber der Trinkwasserkonzession haften – unbeschadet der Regelung in Ziff. 6.5. und 6.10. – nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, auch infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Stark- und Dauerregen, höhere Gewalt oder Streik sowie durch Pandemie-Ereignisse hervorgerufen werden.

6.10. Der Verband und der Inhaber der Trinkwasserkonzession haften für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn dem Verband oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession selbst oder einer Person, derer sich der Verband oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6.11. Wer den Vorschriften dieser ABBTrinkwasser-IGF zuwider handelt, haftet dem Verband und dem Inhaber der Trinkwasserkonzessionen für alle ihnen dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schäden.

Für Schäden, die durch bedingungs- oder satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen oder sonst durch bedingungs- und/oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften der jeweilige Grundstückseigentümer sowie der Verursacher als Gesamtschuldner. Ferner hat der Verursacher den Verband und den Inhaber der Trinkwasserkonzession von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband und/oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession geltend machen.

6.12. Verursacher, Benutzungspflichtige und Grundstückseigentümer haben dem Verband und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die durch Verstöße gegen die Verbote nach diesen ABBTrinkwasser-IGF entstehen.

Die Ersatzpflicht umfasst insbesondere auch den Aufwand des Verbandes und des Inhabers der Trinkwasserkonzession zur Ermittlung des Verursachers, für hygienische Maßnahmen in

betroffenen Versorgungsbereichen, insbesondere das Spülen und Desinfizieren von Versorgungsleitungen, das Aufsuchen der Verbindungs- oder Einleitungsstellen, die durch Fachbehörden angeordneten Maßnahmen und vom Verband und/oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession zu erfüllenden Auflagen sowie die durch den Austausch von Anlagen- und Einrichtungsteilen verlorenen Mengen, notwendigen Mehraufwendungen und erhöhten Abgaben und Entgelten.

Neben dem Schadensersatz, den Kosten und Entgelten nach dem Preisblatt, Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, kann der Inhaber der Trinkwasserkonzession für jede Maßnahme nach Ziffer 6.12. ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) verlangen.

7. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

7.1. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession sind verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
- b) soweit und solange der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Soweit es auf Seiten des WSE bzw. des Inhabers der Trinkwasserkonzession oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann der WSE die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken; es gelten die Einschränkungen aus den §§ 3 Abs. 8 und 9, 11 Abs. 2 S. 1 WVS-IGF als Vertragsbestandteil. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt in den örtlichen Tageszeitungen oder im lokalen Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder im Internet auf der Homepage des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession in sonstiger geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Kunden und Abnehmer bindend.

7.2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

7.3. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession haben die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

8. Grundstücksbenutzung

8.1. Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink liegenden Grundstücke sowie alle erforderlichen Schutzmaßnahmen durch den WSE und den Inhaber

ber der Trinkwasserkonzession sowie deren Beauftragte unentgeltlich zuzulassen und zu dulden. Diese Pflicht nach Satz 1 gilt unter Wahrung der berechtigten Interessen der Kunden und Anschlussnehmer auch, soweit der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession sowie deren Beauftragte Hinweisschilder für technische Anlagen, Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an deren Gebäuden oder der Grundstücksumgrenzung anbringen. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde bzw. Anschlussnehmer und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession festgelegt; im Streitfall entscheidet der Inhaber der Trinkwasserkonzession.

Die Duldungspflichten nach Satz 1 und 2 bestehen bis einschließlich 5 Jahre nach der dauerhaften Trennung des Grundstücks von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink und der dauerhaften Einstellung des Trinkwasserbezuges. Der Grundstückseigentümer hat die Entfernung der Einrichtungen nach Satz 1 und 2 unentgeltlich zu gestatten.

Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen nach Satz 1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die örtliche Versorgung durch die Verlegung nicht beeinträchtigt wird. Die Kosten der Verlegung hat der Inhaber der Trinkwasserkonzession zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks oder desselben Kunden dienen.

8.2. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession berücksichtigen bei der Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, insbesondere bei der Verlegung von Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Anlagenteilen zu belegenden Straßen. Die Verlegung von Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur im öffentlichen Bereich.

8.3. Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

In besonderen Fällen behalten sich der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession vor, dem Grundstückseigentümer besondere Bedingungen zu stellen.

8.4. Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung der zu versorgenden Grundstücke i.S.d. Ziffern 8.1. bis 8.3. beizubringen. Wird die Zustimmung nach Satz 1 trotz Mahnung nicht beigebracht, kann die Versorgung des betroffenen Grundstücks bis zur Beibringung der Zustimmung eingestellt werden.

9. Baukostenzuschüsse

9.1. Der WSE, anstelle des WSE der Inhaber der Trinkwasserkonzession, erhebt für die teilweise Abdeckung der betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Versorgung mit Trinkwasser dienenden Verteilungsanlage der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink einen Baukostenzuschuss.

Der Baukostenzuschuss deckt 70 v.H. der Kosten nach Satz 1 ab und wird unter Zugrundelegung der gesamten Straßenfrontlängen des anzuschließenden Grundstücks im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink und des Durchschnittspreises für einen Meter der Versorgungsleitung erhoben. Berechnungsgrundlage für die Straßenfrontlängen sind die Grundstücksseiten, mit der das Grundstück an die Straße (Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentlich als auch privat) im Industrie- und Gewerbegebiet angrenzt, in der die Versorgungsleitung verläuft. Wird bei Grundstücken, die nicht unmittelbar mit einer Front an eine solche Straße angrenzen oder

nur durch einen Weg oder ein Wegerecht mit einer solchen Straße verbunden sind (Hinterlieger), ein Anschluss an die Versorgungsleitung hergestellt, ist Berechnungsgrundlage die Länge der Grundstücksseite, die dieser Straße, in der die Versorgungsleitung, von der aus das Grundstück versorgt wird, zugewandt ist. Als Berechnungsgrundlage wird für jeden Anschluss die gesamte Straßenfrontlänge, mindestens jedoch 15 m Straßenfrontlänge, in Ansatz gebracht.

Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Satz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der baukostenpflichtigen Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink an die Verteilungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink angeschlossen werden können.

9.2. Der Baukostenzuschuss wird nach Erteilung der Anschlussgenehmigung oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertiggestellt werden, zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus der aktuellen Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink).

9.3. Erhöht der Anschlussnehmer (Kunde) - nach vorheriger bedingungsgemäßer Änderung der Anschlussgenehmigung im beantragten Umfang - seine Leistungsanforderung für den Bezug von Trinkwasser wesentlich, wird ein weiterer Baukostenzuschuss erhoben. Wesentlich erhöht ist die Leistungsanforderung, wenn die Bezugsmenge an Trinkwasser um mehr als 50 v.H. steigt. Der weitere Baukostenzuschuss beträgt 50 v.H. des Baukostenzuschusses nach Ziffer 9.1.; für die Erhebung gelten Ziffern 9.1. und 9.2. entsprechend.

9.4. Der Baukostenzuschuss und die in Ziffer 10 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

10. Hausanschluss

10.1. Art, Zahl, Lage und lichte Weite der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WSE durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession bestimmt.

Dabei muss jedes Grundstück einen eigenen, unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink haben, den der Verband durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession herstellen lässt. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom WSE durch den Inhaber Trinkwasserkonzession hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Zur Sicherung der Wasserlieferung muss jedes Grundstück grundsätzlich eine eigene Hausanschlussleitung aufweisen.

Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nichtversorgten Kunden der Antrag auf Herstellung eines eigenen Hausanschlusses zu stellen. Es gelten, einschließlich der Kostenregelung, alle Regeln wie für einen Neuanschluss.

Der Herstellung des Hausanschlusses muss ein schriftlicher Antrag vorausgehen. Dazu hat der Grundstückseigentümer das Antragsformular des WSE zu benutzen und die geforderten technischen Unterlagen sowie einen aktuellen Grundbuchauszug beizufügen. Nach vollständigem Eingang aller angeforderten Unterlagen und der Bestätigung des Kostenangebotes erfolgt die Realisierung durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession oder einem vom WSE zugelassenen Installationsfachbetrieb. Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der Inhaber der Trinkwasserkonzession die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl

der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Die erforderlichen Erdarbeiten auf dem Grundstück können vom Kunden selbst ausgeführt werden.

Der Anschlussnehmer und Kunde hat für die sichere Errichtung des Hausanschlusses (entsprechend dem „Merkblatt Trinkwasser-Hausanschluss“) die notwendigen baulichen Voraussetzungen an seinen Gebäuden und Anlagen zu schaffen. Hierzu zählen insbesondere die Herstellung der Wandöffnungen und Leerrohranlagen sowie die erforderliche Abdichtung der Wandöffnung und Leerrohranlage nach Einführung des Hausanschlusses.

10.2. Grenzt ein anzuschließendes Grundstück nicht selbst an eine öffentliche Verkehrsfläche (Hinterliegergrundstück), so wird der Hausanschluss von der Versorgungsleitung bis zur ersten Grundstücksgrenze hergestellt, wenn der Anschluss mittelbar über einen Privatweg oder über das Vorderliegergrundstück gestattet wird und dessen Verbleib, Unterhaltung und Benutzung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf Dauer gesichert ist.

Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Kunden, wenn sie nicht Teil der öffentlichen Anlage i.S.d. § 2 Abs. 1 WVS-IGF ist.

10.3. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Inhabers der Trinkwasserkonzession und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum.

10.4. Die Kosten für die Erstellung, Lieferung und Herstellung des Hausanschlusses sind dem WSE bzw. dem Inhaber der Trinkwasserkonzession durch die Kunden zu erstatten. Dies gilt auch für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder einer Änderung im Bezugsverhalten des Kunden erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Berechnung der Kosten erfolgt auf der Grundlage eines Pauschalpreises. Zur Berechnung der Hausanschlusskosten wird von der mittigen Straßenlage der Versorgungsleitung ausgegangen. Die Höhe des Pauschalpreises und der Kosten für die Veränderungen ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF).

Die Hauptwasserzähleranlage und Grundstücksleitungen werden nach ihrer Fertigstellung und nach Abnahme durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlüsse unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so haben die Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Kundenanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die Regelungen dieser ABBTrinkwasser-IGF über die Vorschusspflicht gelten entsprechend.

Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.

10.5. Der Verband, dessen insoweit Rechte durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession wahrgenommen werden, kann mehrere Anschlüsse eines Grundstücks auf Antrag zulassen oder diese selbst verlangen, wenn es aus technischen Gründen notwendig ist. Die Kosten für weitere Hausanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.

Für Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B, DIN 1961) sowie sonstige einschlägige Vorschriften und die allgemein anerkannt-

ten Regeln der Technik. Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, jeweils nach und vor der Frostperiode, auf ihre Gangbarkeit zu prüfen.

10.6. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitungen instand, soweit sie Teil der öffentlichen Anlage sind. Die Zustandseinschätzung und -bewertung erfolgt durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession in eigener Zuständigkeit.

Hausanschlussleitungen, die nicht Teil der öffentlichen Anlage sind, sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer instand zu halten. Ist die Notwendigkeit von Instandsetzungsarbeiten auf satzungs- und/oder bedingungswidriges Verhalten zurückzuführen, haften der Verursacher und der jeweilige Grundstückseigentümer dem Inhaber der Trinkwasserkonzession gegenüber als Gesamtschuldner für die entstehenden Kosten.

10.7. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist oder der Kunde den Wasserbezug eingestellt hat oder sonst schädliche Rückwirkungen des Hausanschlusses auf das Leitungsnetz zu befürchten sind. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte oder sonst von ihm veranlasste Trennung.

Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach endgültiger Schließung oder Trennung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

10.8. Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses im Sinne von Ziffer 10.4. Satz 1 liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Kunden eingestellt worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss.

10.9. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich mitzuteilen.

10.10. Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Inhabers der Trinkwasserkonzession die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

11. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

11.1. Der WSE bzw. der Inhaber der Trinkwasserkonzession können verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist oder
- b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die mehr als 40 Meter lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

In diesem Falle ist ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze in Straßennähe auf Kosten des Kunden einzurichten. Abweichend hiervon ist bei nicht ständig genutzten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu setzen. Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nach Angaben des Inhabers der Trinkwasserkonzession unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik anzulegen

Die Hauptwasserzähleranlage ist im Falle des lit. c) in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseits gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank unterzubringen. Sie muss zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können. Wasserzählerschächte oder Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988, Teil 2, entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Die Grundstückseigentümer haben für alle Maßnahmen, die der Verband oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession, ihre Bediensteten und Beauftragten, an der Hauptwasserzähleranlage vorzunehmen haben, jederzeit Baufreiheit für die Arbeiten an der Hauptwasserzähleranlage zu schaffen und für die Dauer der Maßnahmen zu gewährleisten.

11.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

Die Grundstückseigentümer haben für alle Maßnahmen, die der WSE, der Inhaber der Trinkwasserkonzession, seine Bediensteten und Beauftragten an der Hauptwasserzähleranlage vorzunehmen haben, jederzeit Baufreiheit für die Arbeiten an der Hauptwasserzähleranlage zu schaffen und für die Dauer der Maßnahmen zu gewährleisten.

Ziffer 10.10. gilt entsprechend.

11.3. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

11.4. Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraums gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Hauptwasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

12. Kundenanlage

12.1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des WSE und des Inhabers der Trinkwasserkonzession, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

12.2. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser ABBTrinkwasser-IGF und anderer gesetzlicher sowie fachbehördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch einen vom WSE zugelassenen Installationsbetrieb errichtet, erweitert, geändert und unterhalten sowie sonst ausgeführt werden. WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten vor Ort zu überwachen und Auflagen im Sinne des Satzes 1 zu erteilen.

Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen oder, wenn der Anschluss unbefugt, satzungs- oder sonst regelwidrig hergestellt oder verändert wurde, unverzüglich wieder getrennt.

Für den Einbau von Rückflussverhinderern (Einbau eines KFR-Ventils anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstspflicht.

12.3. Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WSE und des Inhabers der Trinkwasserkonzession zu veranlassen.

12.4. Die Teile des Hausanschlusses, die im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

12.5. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – sind grundsätzlich nicht gestattet.

12.6. Schäden an der Kundenanlage sind dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich zu melden und zu beseitigen. Ist eine Beseitigung nicht unverzüglich möglich, hat der Kunde auf eine Absperrung der Wasserzufuhr hinzuwirken.

Für Wasser, das durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund ungenutzt abfließt, ist der Kunde zahlungspflichtig. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession sind berechtigt, Wasserverluste zu schätzen, wenn diese nicht durch einen geeichten und verplombten Wasserzähler erfasst wurden, beispielsweise bei Wasseraustritt an frostgeschädigten oder abgelaufenen oder sonst zerstörten oder aus anderen Gründen beschädigten Wasserzählern.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Inhaber der Trinkwasserkonzession denjenigen Mehraufwand (z.B. bei der Überwachung, Unterhaltung und dem Ersatz der Messeinrichtungen, o.ä.) zu erstatten, der dem Inhaber der Trinkwasserkonzession dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand nach Maßgabe dieser ABBTrinkwasser-IGF zu erhalten. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Hauptzählers. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist berechtigt, unbeschadet der Entgeltansprüche aus dem Preisblatt (Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink), für jede Maßnahme nach Satz 1 und 2 ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) zu erheben.

12.7. Die Kundenanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.

Die Inbetriebsetzung ist beim Inhaber der Trinkwasserkonzession zu beantragen. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage. Die Hauptwasserzähleranlage wird vom WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession eingebaut. Bei Anwesenheit des Kunden wird die Anlage auf seinen Wunsch hin sofort in Betrieb gesetzt. Andernfalls bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (1. Absperrschieber) in Fließrichtung des Wassers geschlossen und der Kunde setzt die Anlage dann zu einem späteren Zeitpunkt selbst in Betrieb.

Die Abnahme erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung, wenn die Kundenanlage gemäß den Bestimmungen dieser ABBTrinkwasser-IGF hergestellt

worden ist. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, der die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Inhaber der Trinkwasserkonzession festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Kundenanlage.

Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der Inhaber der Trinkwasserkonzession die in dem Preisblatt (Anlage D, Allgemeine Tarife zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) genannten Entgelte. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen. Vorschüsse sind nicht zu verzinsen. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann auf den Vorschuss anfallende Verwarentgelte und besondere Bankspesen verrechnen und mit der Endabrechnung als Aufwand geltend machen.

12.8. Die Kundenanlage ist stets in einem einwandfreien, regelkonformen und bedingungs-gemäßen sowie betriebsfähigen Zustand zu erhalten und muss jederzeit zugänglich sowie vor Beschädigungen geschützt sein. Auf Verlangen ist dem WSE, dem Inhaber der Trinkwasser-konzession sowie deren Beauftragten und Bevollmächtigten der Zutritt zur Kundenanlage zu gestatten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WSE, an seiner Stelle auch der Inhaber der Trinkwasserkonzession fordern, dass die Kundenanlage auf Kosten des Grundstücksei-gentümers in den vorschriftsgemäßen Zustand gebracht wird.

Entsprechen vorhandene Kundenanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Be-stimmungen der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink oder der ABBTrinkwasser-IGF oder den anerkannten Regeln der Technik, haben die Grundstückseigentümer diese Anlage auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Auf Verlangen des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel innerhalb einer vom WSE oder vom Inhaber der Trinkwasserkonzession zu setzenden angemessenen Frist zu be-seitigen.

Kosten, die dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht zugänglich ist oder der Zutritt nicht unmittelbar gewährt wird, trägt der Kunde. Hierzu zählen insbesondere die An- und Abfahrt, Warte- und Ausfallzeiten der Be-diensteten und Beauftragten (Zeit- und Fahraufwand). Der Inhaber der Trinkwasserkonzes-sion ist berechtigt, neben den Kosten und Auslagen nach Preisblatt, Anlage D zur Wasserver-sorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, für jeden Einzelfall ein pauscha-les Bearbeitungsentgelt von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) zu fordern.

12.9. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession, jeder für sich und gemeinsam, berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.

Die Beseitigung der Mängel ist dem Inhaber der Trinkwasserkonzession zur Nachprüfung un-verzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Grundstückseigentümer sind zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage diese erforder-lich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ver-bandes oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession.

12.10. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen der WSE und der Inhaber der Trinkwasser-konzession keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

12.11. Alle Maßnahmen des Kunden dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz und die Funktionsweise der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie der sonstigen wasserwirtschaftlichen Einrichtungen des WSE sowie Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers haben. Treten nachteilige Auswirkungen i.S.d. Satz 1 auf, hat der Kunde dem Verband und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession den daraus entstehenden Schaden zu erstatten.

13. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

13.1. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Inhaber der Trinkwasserkonzession über das vom WSE zugelassene Installationsunternehmen zu beantragen. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung, Veränderung und Beseitigung der Kundenanlage.

Die Hauptwasserzähleranlage wird vom Inhaber der Trinkwasserkonzession eingebaut. Bei Anwesenheit des Kunden wird die Anlage auf seinen Wunsch hin sofort in Betrieb gesetzt. Andernfalls bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (1. Absperrschieber) in Fließrichtung des Wassers geschlossen und der Kunde setzt die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt selbst in Betrieb.

13.2. Die Kosten der Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung trägt der Kunde; die Kosten werden pauschaliert nach näherer Bestimmung der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession vom Kunden erhoben. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen.

14. Überprüfung der Kundenanlage

14.1. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung oder Wiederinbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

14.3. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Inhaber der Trinkwasserkonzession berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

14.2. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

15. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

15.1. Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

15.2. Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Inhaber der Trinkwasserkonzession vorab mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung we-

sentlich erhöht. Die Pflicht, höhere Bezugsmengen an Trinkwasser nach Maßgabe dieser AB- BTrinkwasser-IGF beim Inhaber der Trinkwasserkonzession anzuzeigen und diese vom WSE genehmigen zu lassen, bleibt hiervon unberührt.

15.3. Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz/Hausanschluss) haben.

16. Zutrittsrecht

16.1. Die mit einem Ausweis versehenen Bediensteten und Beauftragten des Verbandes und des Inhabers der Trinkwasserkonzession sind berechtigt, die Räume des Kunden sowie die Einrichtungen zur Grundstücksversorgung, einschließlich etwaiger Messeinrichtungen und den in Ziffer 11 genannten Einrichtungen sowie Schächten, zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) und diesen ABBTrinkwasser-IGF oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist. Die Kunden haben dies zu gestatten.

Bedienstete und Beauftragte des WSE und des Inhabers der Trinkwasserkonzession haben sich auf Verlangen mit ihrem Dienstaussweis auszuweisen. Wird dem sich ausweisenden Bediensteten oder Beauftragten des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession der Zutritt nicht oder nicht uneingeschränkt ermöglicht oder verweigert, stellt dies eine Zuwiderhandlung i.S.d. Ziffer 33.2. dar.

16.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Dritte, die die Sachherrschaft über das zu versorgende Grundstück ausüben, den Zutritt nach Ziffer 16.1. unmittelbar ermöglichen und gewähren.

16.3. Ist für die Ausführung von Arbeiten oder die örtliche Untersuchungen von Anlagenteilen der Einsatz von schwerer Technik oder das Befahren des Grundstücks erforderlich, gilt das Zutrittsrecht nach Ziffern 16.1. und 16.2. entsprechend für den Einsatz dieser Technik und das Befahren des Grundstücks.

16.4. Kosten, die dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zugänglich ist oder der Zutritt nicht unmittelbar gewährt wird, trägt der Kunde. Hierzu zählen insbesondere die An- und Abfahrt der Bediensteten und Beauftragten und die Kosten der dafür vorgehaltenen oder verwendeten Fahrzeuge und Technik.

17. Technische Anschlussbedingungen

17.1. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Inhabers der Trinkwasserkonzession abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

17.2. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession haben die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Fachbehörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser ABBTrinkwasser-IGF oder den §§ 50 WHG i.V.m. § 59 BbgWG nicht zu vereinbaren sind.

17.3. Hausanschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

17.4. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden bzw. die Hauptwasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung unverzüglich entfernt werden, wobei die hauseigene metallene Verbrauchsleitung (nach der Schieber- und Messeinrichtung) mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausgestaltet sein muss (DIN VDE 100 - 140, DIN VDE 100 - 540 und DIN VDE 100 - Gruppe 700). Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem 2. Ventil bzw. Schieber, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Hauptwasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

18. Messung

18.1. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession stellt die vom Kunden entnommene Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Hauptwasserzähleranlage, d.h. den Hauptzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke, Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.

Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

18.2. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl, Funktionsweise, Größe, Bauart und Modell sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen und stellt für jeden Hausanschluss einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauches zur Verfügung.

Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Inhabers der Trinkwasserkonzession. Er hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde ist verpflichtet, die Kosten hierfür zu tragen. Verlegungskosten sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Die Vorschussregelung nach Ziffer 3.10. gilt entsprechend.

18.3. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn oder seine Beauftragten oder Bevollmächtigten hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und sämtliche Störungen dieser Einrichtungen dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtungen jederzeit vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie insbesondere vor Frost zu schützen.

18.4. Neben dem Hauptzähler kann der Kunde zusätzliche Wasserzähler installieren, die z.B. die Wassermengen erfassen, die nicht als Schmutzwasser anfallen (sogenannte Gartenzäh-

ler) oder solche, die auf dem Grundstück gewonnen werden bzw. anfallen und als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt werden (sogenannte Schmutzwasserzähler). Zusätzliche Wasserzähler, deren Messergebnisse der Entgelt- oder Abgabenabrechnung zugrunde gelegt werden sollen, müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und vom WSE bzw. dem Inhaber der Trinkwasserkonzession verplombt sein sowie in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptzähler entsprechen.

Wird ein elektronischer Hauptzähler eingebaut, so sind als zusätzliche Wasserzähler ebenfalls elektronische Messgeräte zu verwenden, die in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptzähler entsprechen und für den WSE sowie den Inhaber der Trinkwasserkonzession systemkompatibel sind. Bis zum 31.12.2022 kann der WSE bzw. der Inhaber der Trinkwasserkonzession Ausnahmen hiervon zulassen.

Die Verplombung ist kostenpflichtig und vom Kunden zu beantragen.

18.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Hauptwasserzähleranlage vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können. Er ist insbesondere verpflichtet, sie vor Frost zu schützen.

18.6. Für durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretene Schäden hat der Kunde dem Inhaber der Trinkwasserkonzession die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers auf Kosten des Kunden zur Folge und berechtigt den Inhaber der Trinkwasserkonzession zur Annahme, dass Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung verbraucht wurde mit der Folge der Vertragsstrafe nach Ziffer 23.1. ABBTrinkwasser-IGF. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass keine Umgehung oder Beeinflussung stattgefunden haben.

19. Nachprüfung von Messeinrichtungen

19.1. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Inhaber der Trinkwasserkonzession, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

Die Kosten der Prüfung fallen dem Inhaber der Trinkwasserkonzession zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Beantragt der Kunde die Nachprüfung eines Hauptzählers, gehören zu den Kosten auch die Kosten des Transportes sowie für Ein- und Ausbau der Messeinrichtung.

19.2. Wird ein Hauptzähler ausgebaut, kann der Kunde dessen Nachprüfung nur innerhalb einer Frist von 9 Tagen ab dem Tag des Ausbaus verlangen; maßgebend für die fristgerechte Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Nachprüfungsbegehrens beim Inhaber der Trinkwasserkonzession. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist zu einer längeren Aufbewahrung des ausgebauten Wasserzählers ohne entsprechenden vorherigen Antrag des Kunden nicht verpflichtet.

20. Ablesung

20.1. Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Inhabers der Trinkwasserkonzession möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Inhabers der Trinkwasserkonzession vom Kunden selbst abgelesen und die Messwerte dem Inhaber der Trinkwasserkonzession übermittelt. Wasserzähler, die vom Inhaber der Trinkwasserkonzession nicht per Funkmodul ausgelesen werden können (analoge Zähler), sind stets vom Kunden abzulesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ständig leicht zugänglich sind.

Er hat das Messergebnis spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums dem Inhaber der Trinkwasserkonzession schriftlich mitzuteilen. Kosten des Kunden für die Selbstablesung und die Übermittlung der Messergebnisse werden nicht erstattet.

20.2. Solange der Beauftragte des Inhabers der Trinkwasserkonzession die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Kunde keine Ablesewerte binnen der Frist nach Ziffer 20.1. mitteilt, darf der Inhaber der Trinkwasserkonzession den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

20.3. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen vergleichbarer Kunden zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist, diese einen Defekt aufweist oder aus sonstigen Gründen keine verlässlichen oder verwertbaren Messergebnisse liefert. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

20.4. Bezweifelt der Kunde das Messergebnis der Hauptwasserzähleranlage, hat er dies dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch 4 Wochen nach Feststellung (bei Eigenablesung) oder Mitteilung (bei Ablesung durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession) des Messergebnisses. Machen spätere Beanstandungen eine Änderung der Abrechnung erforderlich, sind dem Inhaber der Trinkwasserkonzession die hierfür entstehenden Kosten nach dem Preisblatt (Anlage D zur Wasserversorgungssatzung des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink) zu ersetzen.

21. Berechnungsfehler

21.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten.

Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

21.2. Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

22. Verwendung des Wassers

22.1. Wasser darf nicht vergeudet werden. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter, Pächter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt.

Jede über Satz 2 hinausgehende Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Inhabers der Trinkwasserkonzession zulässig. Dazu muss durch schriftliche und rechtsverbindliche Erklärung des Kunden und des Dritten gegenüber dem WSE und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession sichergestellt sein, dass die Dritten dem WSE und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession gegenüber keine über den Umfang und

Inhalt der Ziffern 6 und 7 dieser ABBTrinkwasser-IGF hinausgehenden Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat den WSE und den Inhaber der Trinkwasserkonzession hierzu von jeder Haftung freizustellen.

22.2. Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in der Anschlussgenehmigung des WSE, dieser ABBTrinkwasser-IGF oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink erforderlich ist.

22.3. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Inhaber der Trinkwasserkonzession vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Inhaber der Trinkwasserkonzession alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

22.4. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Inhabers der Trinkwasserkonzession mit Wasserzählern nach näherer Bestimmung dieser ABB-Trinkwasser-IGF zu benutzen.

23. Vertragsstrafe

23.1. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis zum Zeitpunkt der Entnahme (gem. Preisblatt, Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) für die 5-fache Menge des geschätzten Trinkwasserverbrauchs, mindestens jedoch in Höhe von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Satz 1 gilt auch in den Fällen, wenn der Kunde Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession oder bei Untersagung durch den Verband, den Inhaber der Trinkwasserkonzession oder durch eine Behörde entnimmt.

Der geschätzte Trinkwasserverbrauch soll auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches oder der Durchschnittsverbräuche vergleichbarer Kunden für die Dauer der unbefugten Entnahme ermittelt werden.

23.2. Die Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. In diesem Falle beträgt die Vertragsstrafe das Zweifache des Betrags, mind. jedoch 500,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer), den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

23.3. Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder regelwidrigen Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen der Ziffern 23.1. und 23.2. über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens 5 Jahre erhoben werden.

24. Entgelte

24.1. Für die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung des WSE und § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink werden vom Inhaber

der Trinkwasserkonzession privatrechtliche Entgelte gemäß der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) sowie den einzelnen Bestimmungen dieser ABBTrinkwasser-IGF erhoben.

Maßstab der Entgeltberechnung ist die Wassermenge, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 WVS-IGF entnommen wurde.

Die Entgelte werden angepasst, wenn die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht kostendeckend (am Maßstab der LSP) betrieben werden kann oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen, sonstige Abgaben und Steuern sowie das EEG oder die behördlichen Auflagen ändern. Darunter fallen auch alle durch geänderte behördliche Genehmigungen und Auflagen verursachte Änderungen der Wasserversorgungsbedingungen.

24.2. Die Mengentgelte für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 WVS-IGF werden nach der Trinkwassermenge in Kubikmetern berechnet, die im Abrechnungszeitraum aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wurden. Diese Einleitungsmenge wird wie folgt ermittelt:

- a) die tatsächlich entnommene Menge bei Bestehen einer von dem Inhaber der Trinkwasserkonzession betriebenen oder genehmigten (und abgenommenen) geeichten Messeinrichtung, oder
- b) soweit nicht gemessen worden ist oder die Messung nicht oder nicht bedingungsgemäß erfolgte, die vom Inhaber der Trinkwasserkonzession durch Schätzung ermittelte entnommene Menge Trinkwasser.

Alle Zähler nach Maßgabe dieser ABBTrinkwasser-IGF sind durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession abzunehmen und zu verplomben; die Kosten trägt der Anschlussnehmer (Kunde). Ein Anspruch auf die Anerkennung von Messwerten von Zählern (Messeinrichtungen), die nicht den eichrechtlichen und den Bestimmungen dieser ABBTrinkwasser-IGF entsprechen, besteht nicht.

24.3. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Auftrag des Inhabers der Trinkwasserkonzession eine Überschreitung der Toleranzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel berechnete Entgelt auf Antrag zu erstatten. Der Berichtigungsantrag ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abrechnungsperiode (Ausschlussfrist) zu stellen, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rechnungserteilung.

Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Inhaber der Trinkwasserkonzession den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung anhand vergleichbarer Kunden; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

24.4. Mehrere Anschlussnehmer (Kunden) und Eigentümer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

24.5. Beim Wechsel des Anschlussnehmers, der i.Ü. nach Maßgabe dieser ABBTrinkwasser-IGF zu seiner Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession bedarf, geht die Zahlungspflicht mit Beginn des Nutzungsrechts der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf den neuen Anschlussnehmer (Kunden) über. Bis zum Ende der während des Wechsels laufenden Abrechnungsperiode haften der bisherige und der neue Anschlussnehmer gesamtschuldnerisch für alle Entgeltansprüche des Inhabers der Trinkwasserkonzession aus dem Versorgungsverhältnis (Wasserversorgungsvertrag).

25. Abrechnung, Abschlagszahlungen

25.1. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich zum Ultimo. Die Fälligkeit für den monatlichen Rechnungsbetrag ist der Ultimo des Folgemonats.

Die Parteien des Versorgungsverhältnisses können Abweichendes vereinbaren; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

25.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte (Preise), so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

25.3. Auf die voraussichtlichen Benutzungsentgelte (Preise) auf Basis der Vorjahresverbräuche einschließlich mitgeteilter und absehbarer Verbrauchssteigerungen oder der Verbräuche vergleichbarer Kunden, sofern kein Vorjahresverbrauch ermittelt werden kann, hat der Anschlussnehmer (Kunde) einen monatlichen Abschlag zu leisten. Dieser wird der Höhe nach in der Monatsabrechnung ausgewiesen und in dieser Höhe fällig. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Die Abschlagszahlung ist bis zum 5. Werktag des laufenden Monats zu zahlen und wird mit der folgenden Monatsabrechnung verrechnet. Eine Verzinsung von Überzahlungen ist ausgeschlossen.

Ändern sich die Entgelthöhen (Preise), so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so sind sie mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen, im verbleibenden Umfang unverzüglich zu erstatten. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

25.4. Die Entgelte aus allen Rechnungen und Abschlagsberechnungen sind zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Absendung der Rechnung, fällig.

25.5. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession behält sich die Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen (auch der Höhe nach) vor. Diese Änderung soll auch während der laufenden Abrechnungsperiode erfolgen, wenn sich für den Inhaber der Trinkwasserkonzession eine erhöhte Wasserliefermenge abzeichnet.

Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann sich für das Inkasso eines Dritten bedienen. Dessen Kosten sind - neben dem Anspruch aus Verzug - als Vertragsstrafe vom Schuldner des offenen Entgeltes dem Inhaber der Trinkwasserkonzession, der Höhe nach maximal im Umfang der Gebührenberechnungsvorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), neben den sonstigen Verzugsschäden zu ersetzen.

25.6. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann mit Zustimmung des Anschlussnehmers (Kunden) und dessen obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (Mieters, Pächter oder ähnlich berechtigter Personen) eine direkte Abrechnung der Entgelte mit dem obligatorisch Berechtigten (Mieter, Pächter oder den ähnlich berechtigten Personen) des Anschlussnehmers (Kunden) vornehmen. Das Versorgungsverhältnis zwischen dem Inhaber der Trinkwasserkonzession und dem Anschlussnehmer (Kunden) bleibt hiervon unberührt; in diesem

Falle haften Anschlussnehmer (Kunde) und die Person, mit der direkt durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession abgerechnet wird, gesamtschuldnerisch.

25.7. Grund- und Bereitstellungsentgelte sind unabhängig von der Höhe der Entgelte für die Benutzung (Einleitung) und der Höhe des Trinkwasserverbrauchs sowie auch im Falle eventueller Versorgungsunterbrechungen oder bei zeitweiser Einstellung der Versorgung oder zeitweiser Sperrung des Anschlusses zu zahlen.

26. Standrohre

26.1. Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen des WSE und des Inhabers der Trinkwasserkonzession zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke – ausgeschlossen sind alle Brandschutzmaßnahmen - können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an den Antragsteller vermietet werden. Die Vermietung ist schriftlich unter genauer Angabe des Ortes der Entnahme, der Angabe des Verwendungszweckes, der voraussichtlichen Dauer und der voraussichtlich zu entnehmenden Wassermenge beim Inhaber der Trinkwasserkonzession zu beantragen.

26.2. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession erhebt vor der Vermietung eine Kautions- und Sicherheit für den voraussichtlichen Verbrauch und für etwaige Schäden. Ist eine Überschreitung der Mietdauer oder der mitgeteilten voraussichtlichen Wassermenge absehbar oder bereits eingetreten, hat der Mieter dies dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich anzuzeigen. Die Sicherheiten sind zugleich in angemessener Weise zu erhöhen. Kautions- und Sicherheit werden nicht verzinst. Die Rückzahlungsansprüche können ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Inhabers der Trinkwasserkonzession nicht verpfändet oder abgetreten werden. Eine Aufrechnung ist für den Mieter nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegenüber dem Inhaber der Trinkwasserkonzession möglich.

Die Bearbeitung und Abwicklung des Vermietungsantrages, einschließlich der Übergabe und Rücknahme des Standrohres sowie die Kautionsabrechnung, sind entgeltpflichtig nach Maßgabe des Preisblattes (Anlage D zur Wasserversorgungssatzung des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink).

26.3. Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Die - auch nur vorübergehende - Weitergabe des Standrohres an Dritte ist dem Mieter untersagt; jeder Fall einer gleichwohl erfolgten Weitergabe verurteilt eine Vertragsstrafe in Höhe des Kautionsgrundbetrages und berechtigt den Inhaber der Trinkwasserkonzession, das Standrohr sofort einzuziehen. Die hinterlegte Kautions- und Sicherheit verfällt und wird als Vertragsstrafe vom Inhaber der Trinkwasserkonzession neben dem Mietzins für das Standrohr einbehalten.

Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen und Abnutzungen aller Art; sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen oder sonst dem Inhaber der Trinkwasserkonzession, dem WSE oder Dritten entstehen, insbesondere trägt der Mieter neben dem Mietzins auch die Kosten der nach einem Gebrauch erforderlichen Aufarbeitungen am Netztrenner. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz (Ersatzbeschaffung zum Marktpreis am Tag des Erwerbs des Ersatzstandrohres) zu leisten.

Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach festgelegten Terminen dem Inhaber der Trinkwasserkonzession zur Kontrolle und Rechnungsstellung vorzuzeigen.

26.4. Die Höhe der zinslosen Kaution, der Sicherheiten sowie der Miete für das Standrohr ergeben sich aus dem Trinkwasserpreisblatt (Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink).

Der Verbrauch wird über die entnommene Menge berechnet, im Vorfeld der Vermietung geschätzt. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist berechtigt, für die voraussichtlichen Entgelte angemessene Vorschüsse zu erheben.

26.5. Die Benutzung fremder Standrohre oder sonstiger Entnahmevorrichtungen ist untersagt; diese werden bei Feststellung des Gebrauchs vom Inhaber der Trinkwasserkonzession ersatzlos als Vertragsstrafe eingezogen. Ansonsten ist jede Verwendung von solchen eigenen Anlagen und Einrichtungen sowie jede Verbindung zu einem Hydranten und die Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink untersagt.

27. Zahlung, Verzug

27.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Inhaber der Trinkwasserkonzession angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

27.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Inhaber der Trinkwasserkonzession, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Für jede Mahnung oder sonstige außerordentliche Zahlungsanforderung fälliger Entgelte aus Ansprüchen nach diesen ABBTrinkwasser-IGF entstehen für den Anschlussnehmer (Kunde) oder sonstigen Zahlungspflichtigen Kosten nach der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF), mindestens jedoch i.H.v. 10,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

Der Anschlussnehmer (Kunde) trägt zusätzlich die Kosten, die für besondere, außerordentliche oder wiederholte Abrechnungen (z.B. bei verspäteter Zählerstandsübermittlung und für Zwischenabrechnungen) oder auf seinen Wunsch erforderlich werden, mindestens jedoch i.H.v. 15,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) je Abrechnung. Ein Anspruch auf besondere, außerordentliche oder wiederholte Abrechnungen, einschließlich von Zwischenabrechnungen, besteht nicht.

27.3. Mit einer Mahnung kann zugleich die Einstellung der Trinkwasserversorgung angedroht werden. Falls der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Pflichten nach den ABBTrinkwasser-IGF, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, nicht nachkommt, ist der Inhaber der Trinkwasserkonzession nach schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, berechtigt, die Trinkwasserversorgung des Anschlussnehmers (Kunden) zu unterbinden. Der Anschlussnehmer (Kunde) hat die daraus entstehenden Kosten nach Maßgabe der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) gesondert zu tragen. Dieses Recht zur Versorgungseinstellung gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollständig nachkommt.

Der Inhaber der Trinkwasserkonzession hat die Trinkwasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe, die zur Einstellung geführt haben, vollständig entfallen sind und der Anschlussnehmer (Kunde) alle Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Trinkwasserversorgung dem Inhaber der Trinkwasserkonzession ersetzt hat.

27.4. Die Höhe der Verzugszinsen, die dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine berechnet werden, sind im Einzelnen in der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) geregelt.

Der Inhaber der Trinkwasserkonzession berechnet dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine mindestens Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Für Kunden, die nicht Verbraucher sind, beträgt der Zinssatz mindestens 9 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

28. Vorauszahlungen

28.1. Für alle Kosten und Entgelte nach diesen ABBTrinkwasser-IGF, die vom Kunden oder dem Grundstückseigentümer zu tragen sind, werden nach Auftragserteilung durch den Kunden oder bei Maßnahmen ohne Auftrag nach deren Beginn Vorausleistungen in Höhe der Auftrags- bzw. der Aufwandssumme fällig. Mit der Herstellung der beauftragten Leistungen wird durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession erst nach Zahlungseingang der Vorausleistung begonnen.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann der Inhaber der Trinkwasserkonzession auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen der Ziffern 22.3. und 22.4. Vorauszahlung verlangen.

28.2. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Inhaber der Trinkwasserkonzession von diesem Kunden Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

28.3. Für alle Kosten aus Tätigkeiten und Arbeiten nach Ziffer 7.2 werden nach Auftragserteilung durch den Kunden Vorausleistungen in Höhe der Auftragssumme fällig. Mit der Herstellung der beauftragten Leistungen wird durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession erst nach Zahlungseingang der Vorausleistung begonnen.

29. Sicherheitsleistung

29.1. Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zu einer geschuldeten Zahlung oder verlangten Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Inhaber der Trinkwasserkonzession in angemessener Höhe (mindestens. in Höhe der voraussichtlichen Zahlung) Sicherheitsleistung verlangen.

Sicherheiten sind ohne Abzüge und ausschließlich in Geld oder durch selbstschuldnerische, auf erstes Anfordern fällige und einredefreie Bürgschaft eines als Zollbürgin zugelassenen Geldinstituts mit Sitz innerhalb der Europäischen Union und auf Kosten des Kunden oder Anschlussnehmers zu erbringen.

29.2. Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nicht, nicht unverzüglich oder nicht vollständig nach, kann sich der Inhaber der Trinkwasserkonzession aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

29.3. Sicherheiten (Kautionen) können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession zurückgegeben werden.

Vorauszahlungen, Vorschüsse und Sicherheiten (Kautionen) werden nicht verzinst. Auf Vorauszahlungen, Vorschüsse und Sicherheiten (Kautionen) anfallende Verwarentgelte gehen zu Lasten des Vorauszahlenden oder des die Sicherheit Leistenden; sie können vom Inhaber der Trinkwasserkonzession bei Endabrechnung der Vorauszahlungen oder bei Rückgabe der Sicherheit abgezogen oder verrechnet werden.

Sicherheiten sind nach Abzug etwaiger Kosten und Entgelte dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

30. Zahlungsverweigerung

30.1. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. wenn sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb eines Jahres nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung schriftlich geltend gemacht wird.

30.2. Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

31. Aufrechnung

Gegen Ansprüche des WSE und des Inhabers der Trinkwasserkonzession kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht ist für den Anschlussnehmer (Kunden) wegen der ständigen Leistungs- und Versorgungsbereitschaft des Inhabers der Trinkwasserkonzession ausgeschlossen.

32. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

32.1. Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten gekündigt wird. Der Wasserliefervertrag kann durch den Anschlussnehmer (Kunden) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn keine Lieferung von Trinkwasser erforderlich und dauerhaft zu erwarten ist, insbesondere bei dauerhafter Betriebseinstellung durch den Anschlussnehmer (Kunden) und wenn auszuschließen ist, dass ab dem Termin der Betriebseinstellung auf dem Grundstück ein Trinkwasserbedarf besteht. Das Vertragsverhältnis kann durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

32.2. Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Inhaber der Trinkwasserkonzession für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

32.3. Jeder Wechsel in der Person des Kunden ist dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der bisherige Kunde hat gleichzeitig dem vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zum Tag des Wechsels in der Person des Kunden schriftlich mitzuteilen. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde beim Inhaber der Trinkwasserkonzession anzumelden. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen und dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

Bei einem Wechsel in der Person des Inhabers der Trinkwasserkonzession tritt der neue Inhaber in das bestehende Vertragsverhältnis unter gleichzeitiger Entlassung des bisherigen Inhabers mit allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten ein. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu machen.

32.4. Findet auf Seiten des Verbandes ein Zuständigkeitswechsel i.S.d. § 50 WHG i.V.m. § 59 BbgWG, auch im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit, statt, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden.

32.5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

32.6. Der Anschlussnehmer (Kunde) kann eine Absperrung seines Hausanschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Die Absperrung eines Hausanschlusses lässt das Vertragsverhältnis mit dem Kunden, insbesondere die Zahlungspflicht hinsichtlich mengenunabhängiger Entgelte, unberührt. Die Kosten für eine Absperrung des Hausanschlusses sowie dessen Wiederinbetriebnahme trägt der Kunde, der Höhe nach gemäß den Bestimmungen der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF). Abgesperrte Hausanschlüsse dürfen erst nach einer satzungsgemäßen Spülung der Hausanschlussleitung sowie nach vollständiger Erfüllung der Voraussetzungen der ABBTrinkwasser-IGF wieder in Betrieb genommen werden.

32.7. Der Kunde ist verpflichtet, Hausanschlussleitungen, die zeitweilig nicht oder nur geringfügig (d.h. unter 20 m³ pro Jahr) benutzt werden, nach einem Jahr auf eigene Kosten ausreichend zu spülen. Die Spülung ist dem Inhaber der Trinkwasserkonzession nachzuweisen. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers, zeitweilig nicht bzw. geringfügig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermenge (als gesondert entsorgungs- und deshalb kostenpflichtiges Schmutzwasser) geht zu seinen Lasten.

32.8. Eine erforderliche Anpassung oder die Stilllegung einer Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussnehmer (Kunde) mindestens 1 Monat vor der Außerbetriebnahme dem Inhaber der Trinkwasserkonzession schriftlich anzuzeigen.

33. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

33.1. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) diesen ABBTrinkwasser-IGF zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WSE, insbesondere auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage, oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession oder auf Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

33.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Inhaber der Trinkwasserkonzession berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

Der Inhaber der Trinkwasserkonzession hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer (Kunde) die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) vollständig bezahlt hat.

33.3. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist in den Fällen der Ziffer 33.1. berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der lit. a) und c) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 33.2 ist der Inhaber der Trinkwasserkonzession zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen zuvor angedroht wurde; Ziffer 33.2. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

34. Besondere Wasserleitungen

34.1. Sofern der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession auf entsprechenden Antrag unter Berücksichtigung der versorgungstechnischen Möglichkeiten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink einer Reserve- oder Zusatzwasserversorgung des jeweiligen Grundstücks für Feuerlöschzwecke schriftlich zustimmt, ist er berechtigt, besondere Bedingungen zu stellen.

34.2. Anschlussleitungen zu Grundstücken mit Eigenversorgungsanlagen gelten unabhängig von der Höhe der aus dem Verteilungsnetz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink entnommenen Mengen als Zusatz- bzw. Reservewasseranschlüsse. Die eigenen Wasserversorgungsanlagen dürfen mit der öffentlichen Wasserversorgung nicht verbunden werden.

34.3. Als Feuerlöschleitungen gelten:

a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird;

b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfes Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von dem Inhaber der Trinkwasserkonzession in geschlossenem Zustand verplombt. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein verplombtes Absperrorgan geöffnet werden musste. Die entnommenen Wassermengen werden vom Inhaber der Trinkwasserkonzession für die Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird vom Inhaber der Trinkwasserkonzession erneut verplombt.

c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu nutzen; sie werden heute nicht mehr hergestellt.

34.4. Die Kosten für die Antragsbearbeitung, Errichtung, Erweiterung und Vorhaltung einer Reservewasserleitung trägt der Kunde. Für die dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis berechnet. Es gelten die Bedingungen des Trinkwasserpreisblatts (Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) entsprechend.

35. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, Kosten und Ersatzforderungen, die der Kunde nach diesen ABBTrinkwasser-IGF sowie nach der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet.

36. Änderungen

Diese Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (ABBTrinkwasser-IGF, Anlage C zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) und die Tarife für die Lieferung und Versorgung mit Trinkwasser und sonstiger Leistungen (Preisblatt, Anlage D der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) können durch den Verband mit Wirkung für alle Kunden geändert werden. Jede Änderung, Aufhebung oder Neufassung der ABBTrinkwasser-IGF (Anlage C der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) und der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) ist durch den Vorstandsvorsteher des Verbandes öffentlich bekannt zu machen. Sie werden mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

37. Gerichtsstand, Inkrafttreten

37.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Versorgungsverhältnis ist Strausberg. Das gilt auch, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Geschäftsleitung aus dem Bereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Geschäftsleitung im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt oder durch die Einsicht in einem Meldeamt oder einem öffentlichen Firmenregister nicht zu ermitteln ist.

37.2.